

Art. 62 ScheckG Artikel 62.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die Form einer Scheckerkklärung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.
2. (2)Wenn eine Scheckerkklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Staates entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckerkklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckerkklärung die Gültigkeit der späteren Scheckerkklärung nicht berührt.
3. (3)Eine Scheckerkklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at